



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
17.08.2022
SA-685/18

Unser Zeichen
57e-U4400-2022/284-2

Telefon +49 89 9214-00

München
16.09.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.08.2022 betreffend
Gewerbliche Nutzung von Tiefengrundwasser

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) Für welche Zwecke darf in Bayern Tiefengrundwasser entnommen werden (Rechtsgrundlagen bitte nennen)?

Tiefengrundwasser ist besonders schützenswert. Im wasserrechtlichen Entnahmeverfahren sind daher folgende Vorgaben für einen besonders sensiblen Umgang mit Tiefengrundwasser im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, auch wenn es eine gesetzliche Zweckbestimmung zur Entnahme von Tiefengrundwasser nicht gibt:

Nach einem Landtagsbeschluss vom 01.07.1994 (Drucksache 12/16495) ist bei neuen Genehmigungen für Tiefengrundwasserentnahmen darauf hinzuwirken, „*dass auf Grundwasser – vor allem aus den tieferen Stockwerken –*

nur bei unabdingbarer Notwendigkeit zurückgegriffen wird, um die Wasserreservoirs auch für morgen zu erhalten.“

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.01.2020) ist folgender Grundsatz in Ziff. 7.2.2 verankert: *„Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“*

In der Begründung im LEP wird zu Ziff. 7.2.2 weiter ausgeführt:

„Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) ist vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u. ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z. B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.“

Die Ziff. 7.2.2 des LEP steht stets im Kontext mit dem Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei Grundwassernutzungen, der generell in Ziff. 7.2 LEP vorgegeben ist. Die genannten sonstigen, auf Tiefengrundwassernutzungen angewiesenen Zwecke stehen daher nachrangig zur öffentlichen Wasserversorgung, soweit diese zwingend auf Tiefengrundwasser zugreifen muss.

In der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27.01.2014 werden in Nr. 2.1.1.8 zu den in § 6 WHG genannten Grundsätzen einer

nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung für Tiefengrundwasser folgende Festlegungen getroffen:

„Tiefengrundwasser soll in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und kann nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden. Entnahmen von Tiefengrundwasser sollen nur dann auf Dauer gestattet werden, wenn für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine anderen zumutbaren Versorgungsalternativen bestehen, oder wenn es für andere hochwertige Zwecke genutzt werden soll, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich ist (z. B. Heilwasser- oder Mineralwassernutzung, balneomedizinische oder geothermische Thermalwassernutzungen)...Die Möglichkeit einer schädlichen Gewässeränderung, die das Wohl der Allgemeinheit gefährdet, ist bereits dann gegeben, wenn Deckschichten mit wesentlicher Schutzfunktion über dem Tiefengrundwasser erheblich geschwächt, entfernt oder durchdrungen werden.“

1. b) *Welche Behörden sind für die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser zuständig (bitte ggf. für gewerbliche Nutzung und öffentliche Wasserversorgung getrennt angeben)?*

Die Kreisverwaltungsbehörden sind für die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

1. c) *Welche Regelungen gibt es in Bayern zur Entnahme von Tiefengrundwasser für die öffentliche Wasserversorgung?*

2. a) *Welche Regelungen gibt es in Bayern zur Entnahme von Tiefengrundwasser für die gewerbliche Nutzung (bitte nach Art der gewerblichen Nutzung aufgliedern)?*

2. b) *Welche Bedingungen müssen für die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser zur gewerblichen Nutzung erfüllt sein (bitte nach Art der gewerblichen Nutzung aufgliedern und Rechtsgrundlagen nennen)?*

Die Fragen 1. c), 2. a) und 2. b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entnahme von Tiefengrundwasser stellt den wasserrechtlichen Tatbestand von Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung (Erlaubnis oder Bewilligung). Rechtsgrundlage für die Zulassung

von Gewässerbenutzungen ist § 12 WHG. Eine Zulassung kann gem. § 12 WHG nur erteilt werden, wenn

- kein zwingender Versagungsgrund gem. § 12 Abs. 1 WHG vorliegt und
- unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigte Gewässerbenutzung den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspricht (§ 12 Abs. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe können sich aus wasserrechtlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und aus anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere Naturschutzrecht oder Baurecht, ergeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Sofern keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erteilung der Bewilligung bzw. der gehobenen oder beschränkten Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde (Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG). Das Bewirtschaftungsermessen ist mit der Maßgabe auszuüben, dass Tiefengrundwasser besonders geschont werden soll (siehe Antwort zur Frage 1. a).

Bei allen Gestattungen ist der Nachweis des nachhaltig nutzbaren Dargebots für den Zeitraum der Gestattung eine wesentliche Voraussetzung. Zudem ist die Prüfung und Bewertung der Alternativen eine wichtige weitere Bedingung.

Darüber hinaus sind gewerbliche Nutzungen von Tiefengrundwasser nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Tiefengrundwasser (siehe 1. a)) nur zulässig, wenn die öffentliche Wasserversorgung dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt ist (Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung).

2. c) Welche Regelungen gibt es in Bayern zur gewerblichen Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung?

Siehe Antwort zu 2. a). Eine spezielle Regelung zur gewerblichen Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung gibt es in Bayern nicht.

3. a) Besteht in Bayern ein Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser zur gewerblichen Nutzung (bitte nach Art der gewerblichen Nutzung aufschlüsseln)?

Nein. In wasserrechtlichen Verfahren besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

3. b) Besteht in Bayern ein Anspruch auf Verlängerung einer bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser zur gewerblichen Nutzung (bitte nach Art der gewerblichen Nutzung aufschlüsseln)?

Nein. Siehe Antwort zur Frage 3. c).

3. c) Besteht in Bayern ein Anspruch auf Verlängerung einer bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung?

Nein. Eine wasserrechtliche Gestattung erlischt mit Ablauf und muss bei einer beabsichtigten fortgeführten Entnahme neu erteilt werden. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich, dessen Unterlagen vollumfänglich auch im Hinblick auf andere öffentliche Belange geprüft werden.

4. a) Welche Voraussetzungen müssen jeweils erfüllt sein, sofern bzgl. 3. a) bis 3. c) jeweils ein Anspruch besteht (bitte getrennt angeben)?

Es besteht kein Anspruch.

4. b) Gelten die in 3. a) bis 3. b) genannten Ansprüche – sofern sie bestehen – jeweils auch für die gewerbliche Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung (bitte getrennt angeben)?

Es besteht kein Anspruch.

4. c) Unter welchen Voraussetzungen kann eine bestehende wasserrechtliche Genehmigung auf andere Nutzungen übertragen werden (bitte für öffentliche Trinkwasserversorgung und gewerbliche Nutzungen getrennt angeben sowie nach Art der gewerblichen Nutzung aufschlüsseln)?

Wasserrechtliche Gestattungen gewähren die Befugnis bzw. das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck zu benutzen (vgl. § 10 Abs. 1 WHG). Die Zulassung muss sich folglich auf einen bestimmten Zweck erstrecken. Bei Änderung des Benutzungszwecks bedarf es grundsätzlich eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens.

5. a) Gilt in Bayern ein Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungen?

Ja, siehe Antwort zur Frage 1. a).

5. b) Wenn ja, was ergibt sich daraus für die Entnahme von Tiefengrundwasser zur gewerblichen Nutzung?

Die Entnahme von Tiefengrundwasser zur gewerblichen Nutzung ist – vorbehaltlich anderer materiell-rechtlichen Anforderungen für eine wasserrechtliche Zulassung – nur zulässig, wenn die öffentliche Wasserversorgung dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

5. c) Wenn ja, welche anderen Ansprüche müssen dahinter zurückstehen?

Alle anderen gewerblichen Gewässernutzungen müssen hinter der öffentlichen Wasserversorgung zurückstehen.

6. a) Wenn ja, wie wird der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung berücksichtigt?

Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteilige Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu besorgen ist. Ist dies nicht gewährleistet, ist durch die Wasserrechtsbehörde die Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung zu untersagen.

6. b) Unter welchen Voraussetzungen kann eine bestehende wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser auf einen anderen Nutzerkreis übertragen werden (bitte für öffentliche Trinkwasserversorgung und gewerbliche Nutzung getrennt angeben, nach Art der gewerblichen Nutzung aufschlüsseln und den anderen Nutzerkreis bitte genauer definieren)?

Änderungen des Benutzungszwecks oder des Maßes der Benutzung machen grundsätzlich eine neue Zulassung erforderlich, siehe Antwort zur Frage 4. c).

Denkbar sind Fallgestaltungen, in denen der Übergang der Zulassung auf den Rechtsnachfolger (z. B. durch Erbgang, Fusion) erfolgt, vgl. § 8 Abs. 4 WHG. In diesem Fall vollzieht sich der Übergang kraft Gesetzes. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall den Übergang nur beschränkt zulassen oder an ihre Zustimmung binden.

6. c) Für welchen Zeitraum werden neu erteilte wasserrechtliche Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser in der Regel erteilt (bitte für öffentliche Trinkwasserversorgung und gewerbliche Nutzungen getrennt angeben sowie nach Art der gewerblichen Nutzung aufschlüsseln)?

Die Entscheidung über Genehmigungen für Tiefengrundwasserentnahmen liegt nach Einzelfallprüfungen bei den Kreisverwaltungsbehörden. Die einzelnen Genehmigungsbescheide haben eine auf den Einzelfall bezogene unterschiedliche Geltungsdauer. Das ist u. a. davon abhängig, wie sicher die Prognosen für eine nachhaltige Nutzung im Bereich der entsprechenden Gewinnungsanlage sind und welchem Zweck die Entnahme dient. Über die Nutzung von Tiefengrundwasser wird keine offizielle Statistik geführt. Eine Aufschlüsselung der Gestattungsdauer für die öffentliche Trinkwasserversorgung und gewerbliche Nutzungen sowie nach Art der gewerblichen Nutzung kann nur sehr aufwändig über die Kreisverwaltungsbehörden erhoben werden.

7. a) Welche Rolle spielt die Situation der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung?

Die Situation der öffentlichen Trinkwasserversorgung spielt eine wichtige Rolle bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung. Siehe auch Antwort zu Frage 6. a).

7. b) Welche Rolle spielt die Situation des Grundwassers (Zustand der oberflächennahen Grundwasserkörper, Grundwasserneubildungsrate etc.) bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung?

Die Situation des Grundwassers (Zustand der oberflächennahen Grundwasserkörper, Grundwasserneubildungsrate etc.) spielt eine wichtige Rolle bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung.

7. c) Welche Rolle spielt das Gemeinwohl bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung?

Das Gemeinwohl spielt eine wichtige Rolle bei der Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser zum Zweck der Getränkeherstellung. Der Schutz des Tiefengrundwassers als „eiserne Reserve“ für künftige Generationen liegt beispielsweise im Interesse des Gemeinwohls. Auch der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung spiegelt das Interesse des Gemeinwohls wider, da die öffentliche Wasserversorgung als Daseinsvorsorge eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist. Die Abwägung zwischen den Gründen des Gemeinwohls und den Interessen eines Antragstellers zum Zweck der Getränkeherstellung ist Aufgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

8. a) Wie beurteilt die Staatsregierung grundsätzlich die Neuvergabe von wasserrechtlichen Genehmigungen zur Entnahme von Tiefengrundwasser an ein nur für den Zweck der Getränkeherstellung neu gegründetes Unternehmen?

Im Wasserrechtsverfahren stehen die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz des Gewässers im Vordergrund. Zweck der wasserrechtlichen Vorschriften ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer – Tiefengrundwasser eingeschlossen – als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als nutzbares Gut zu schützen. Ob der Antragsteller eine natürliche Person, ein bestehendes Unternehmen oder ein neu begründetes Unternehmen ist, ist für die wasserrechtliche Beurteilung ohne Belang.

8. b) Wie hat eine Sanierung des oberflächennahen Grundwassers zu erfolgen, wenn wegen dessen mangelhafter Qualität und Quantität für die Trinkwasserversorgung auf Tiefengrundwasser zurückgegriffen werden muss?

Auf Tiefengrundwasser darf nur bei unabdingbarer Notwendigkeit zurückgegriffen werden. Im Vorfeld eines Wasserrechtsverfahrens ist vom Antragsteller zu prüfen, ob zumutbare Alternativen bestehen. Hierzu zählt die Nutzung von schützbarem oberflächennahen Grundwasser. Dies gilt auch, wenn das Grundwasser aufgrund anthropogener Belastungen (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel) nicht mehr der Trinkwasserverordnung entspricht und einer Sanierung bedarf. Die Aufbereitung zur Entfernung anthropogener Stoffe kann dadurch vermieden werden, dass eine gewisse Tiefengrundwassernutzung für eine Übergangszeit bis zur erfolgreichen Sanierung des erschlossenen, anthropogen belasteten oberflächennahen Grundwassers befristet zugelassen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die übergangsweise Tiefengrundwasserentnahme unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit vertretbar ist. Sie darf nicht dazu führen, die Beschaffenheit des Tiefengrundwassers schon während dieser befristeten Entnahme wesentlich zu verschlechtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister